

Künstlersozialkasse – da kommt was auf die Unternehmer zu

Seit Anfang des Jahres ist eine verstärkte Prüfungstätigkeit im Bereich der Künstlersozialabgabe durch Prüfer der Sozialversicherung und der Künstlersozialkasse zu beobachten. Ziel dieser Aktivitäten bei Unternehmen aller Branchen, Größen und Rechtsformen ist eine erhebliche Steigerung des Beitragsaufkommens.

Abgabepflichtig zur Künstlersozialkasse sind alle Unternehmer, die im weitesten Sinn **Designleistungen oder sonstige künstlerische Leistungen** von Dritten in Anspruch nehmen. Eigentlich ist jedes Unternehmen betroffen, denn ohne Werbung im Internet, mit Bildern, Texten, Layout und Gestaltung, teilweise auch mit Film und Musik, ist eine erfolgreiche wirtschaftliche Tätigkeit heute kaum möglich. Für die Abgabepflicht ist es egal, ob diese Leistungen von Werbeagenturen, freischaffenden Künstlern oder von anderen Dienstleistern erbracht werden und ob diese selbst überhaupt bei der Künstlersozialkasse versichert sind.

Glücklicherweise hat der Gesetzgeber einen Befreiungstatbestand vorgesehen: Rechnungen von Künstlern und Werbeagenturen, die ihre Tätigkeit in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder eines eingetragenen Kaufmanns (AG, GmbH, UG, OHG, KG, GmbH & Co. KG, Genossenschaft oder Verein) ausüben, unterliegen nicht der Abgabepflicht.

Alle Unternehmen, die im Jahr 2015 künstlerische Leistungen von insgesamt mehr als netto € 450,00 von Selbständigen, Einzelunternehmern oder GbRs in Anspruch genommen haben, sind verpflichtet, bis zum **31. März 2016** eine **Meldung** bei der Künstlersozialkasse einzureichen. Sozialversicherungsexperten kritisieren diese Freigrenze als viel zu niedrig. Der Beitragssatz für 2015 beträgt 5,2 % auf die in Anspruch genommenen Netto-Leistungen.

Bei den von mir in den letzten Monaten begleiteten Prüfungen hat sich herausgestellt, wie wichtig die richtige Einordnung der Rechnungen mit Werbebezug ist. Aufgrund ihrer Aufgabenstellung „erkennen“ die Prüfer in vielen Fällen Designleistungen, die bei näherer Betrachtung kein sind. Dann sind tiefergehende Erläuterungen und manchmal auch Widersprüche gegen die Beitragsbescheide notwendig. So können bereits angeforderte Nachzahlungen vermieden oder erheblich reduziert werden.

Jedem Unternehmer kann nur geraten werden, ab sofort alle Rechnungen über Werbeleistungen inhaltlich genau zu prüfen, ob darin die in Anspruch genommenen Leistungen richtig und genau genug beschrieben wurden. Nur so kann späteren Diskussionen mit den Prüfern vorgebeugt werden.

Ihr Steuerberater Thomas Feld
www.steuerberater-feld.de

Stand: 19. März 2016